



Kurzinformation | 11.06.2021

Sehr geehrter Herr Professor Sprang,

mit beigefügter Kurzinformation informieren wir Sie kurzfristig über die **Verlängerung und Ausweitung** bzgl. der bisherigen Corona-Überbrückungshilfe III.

Die wesentlichen Punkte geben einen ersten Überblick über die Neuerungen:

- Die Corona-Überbrückungshilfe III soll anhand der Corona-Überbrückungshilfe III Plus **auf die Monate Juni, August und September 2021 verlängert** werden.
- Zudem soll die **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** gegenüber der Corona-Überbrückungshilfe III **punktuellen Verbesserungen** erfahren. Dies betrifft insbesondere die Restart-Prämie zur Bezuschussung erhöhter Personalkosten, die vor dem Hintergrund der sukzessiv stattfindenden Wiederöffnungen der Unternehmen auftreten.
- Des Weiteren soll der beihilferechtliche Rahmen der **Bundesregelung Schadensausgleich** auf die Corona-Überbrückungshilfe III und die Corona-Überbrückungshilfe III Plus anwendbar gemacht werden, um erhöhte Förderungen zu erreichen. Dies geht einher mit einer Erhöhung der monatlichen Förderhöchstgrenze.
- Die Ausweitung der Förderhöchstgrenzen ist insbesondere auch für Unternehmen relevant, die bereits Corona-Überbrückungshilfe III erhalten haben. Im Rahmen von **Änderungsanträgen** oder der **Schlussabrechnung** können auf Basis der Neuregelungen **unter Umständen erhöhte Förderungen** geltend gemacht werden.

Im Ergebnis werden die bisherigen **Corona-Förderungen nochmals verlängert und einzelfallabhängig erheblich ausgeweitet**. Die Tatsache, dass auch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs über die Restart-Prämie gefördert wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl bleibt abzuwarten, welche Detailfragen sich auch nach Veröffentlichung des FAQ noch ergeben.

Bei Rückfragen zu den in der beigefügten Kurzinformation behandelten Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Sofern wir Sie in dieser Angelegenheit unterstützen dürfen, sprechen Sie uns gerne an.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie weiterhin möglichst gut durch diese schwierige Zeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kleeberg-Team

Corona-Krise Überbrückungshilfe III Plus angekündigt

Verlängerung und Ausweitung der Förderung

Um Unternehmen auch bis zum Ende der Corona-Pandemie finanziell zu unterstützen, hat die Bundesregierung eine **Verlängerung und eine Ausweitung** der bisherigen Corona-Überbrückungshilfe III als sogenannte **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** beschlossen. Dies wurde notwendig, da die Corona-Überbrückungshilfe III lediglich die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 abdeckt und die Corona-Krise noch nicht vollständig überwunden ist. Die Regelungen zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe III sollen hierbei grundsätzlich weiterhin Bestand haben, während der Förderzeitraum auf die Monate **Juli, August und September 2021** ausgeweitet werden sollen. Da die Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe III derzeit am 31.08.2021 ausläuft, ist eine Verlängerung des Antragszeitraums denkbar. Neben der Verlängerung des Förderzeitraums sollen **zudem**

weitere Ausweitungen der bestehenden Förderungsmöglichkeiten implementiert werden. Außerdem sollen im Rahmen sowohl der bestehenden Corona-Überbrückungshilfe III als auch der Corona-Überbrückungshilfe III Plus unter anderem durch eine Erweiterung des beihilferechtlichen Rahmens höhere Förderbegrenzungen gelten.

Neben der Überbrückungshilfe III soll zudem die Neustarthilfe für **Soloselbstständige** anhand der **Neustarthilfe Plus verlängert und erhöht** werden.

Restart-Prämie

Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III Plus sollen Unternehmen mit der sogenannten Restart-Prämie **Zuschüsse zu steigenden Personalkosten** erhalten. Die Zuschusshöhe soll 60 %, 40 % bzw. 20 % der Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021, August 2021 bzw. September 2021 jeweils im Vergleich zum Mai 2021 betragen. Diese Förderung soll wahlweise als Alternative zur bereits bestehenden monatlichen Pauschalförderung der Personalkosten bestehen.

Weitere Verbesserungen

Als weitere Anpassung sollen **Anwalts- und Gerichtskosten** bis EUR 20.000 pro Monat für insolvenzabwendende Restrukturierungen bei Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit förderfähig sein.

Höchstgrenzen und beihilferechtlicher Rahmen

Für die Corona-Überbrückungshilfe III gilt derzeit eine monatliche Förderhöchstgrenze in Höhe von EUR 1.500.000. Diese soll – sowohl für die Corona-Überbrückungshilfe III als auch für die Corona-Überbrückungshilfe III Plus – **auf EUR 10.000.000** pro Monat angehoben werden.

Für die Corona-Überbrückungshilfe III Plus, aber auch für die bestehende Corona-Überbrückungshilfe III, soll ferner eine Erweiterung der beihilferechtlichen Anrechnungsmöglichkeiten erfolgen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der beihilferechtliche Rahmen der **Bundesregelung Schadensausgleich**, der bisher nur auf die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe Anwendung fand, auch als Grundlage für die Corona-Überbrückungshilfe III und die Corona-Überbrückungshilfe III Plus dient. Sofern die Voraussetzungen dieses Beihilferahmens erfüllt sind, sollen hierüber insgesamt zusätzlich bis zu EUR 40.000.000 geltend gemacht werden können. Unter Berücksichtigung der übrigen anwendbaren beihilferechtlichen Rahmenwerke der Kleinbeihilfe, der De-Minimis sowie der Fixkostenhilfe sollen damit insgesamt bis zu EUR 52.000.000 förderbar sein.

Die rückwirkende Änderung der monatlichen Höchstgrenze sowie des anwendbaren beihilferechtlichen Rahmenwerks können dazu führen, dass Unternehmen, die zwar schon Überbrückungshilfe III erhalten haben, deren Förderung aber unter Umständen durch diese Begrenzungen limitiert wurde, im Rahmen eines **Änderungsantrags** oder der **Schlussabrechnung** höhere Förderungen geltend machen können.

FAQ und Beantragung

Die Corona-Überbrückungshilfe III Plus soll analog zu den bisherigen Corona-Überbrückungshilfen ein gemeinsames Angebot von Bund und Länder sein. Die Antragsbearbeitung und Auszahlung soll wie gewohnt in Verantwortung der Länder erfolgen. Grundsätzlich können vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte nach Registrierung auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als **prüfende Dritte** Förderung beantragen. Anpassungen auf der Plattform sollen zeitnah erfolgen, um eine aktualisierte Beantragung zu erlauben.

Das **FAQ** zur Überbrückungshilfe III soll ebenfalls zeitnah überarbeitet und veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die jeweiligen Neuregelungen in einem detaillierteren Ausmaß erläutert werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang zudem eine Ausweitung der derzeit bestehenden Beantragungsfrist.

Fazit

Die Corona-Überbrückungshilfe III soll anhand der Corona-Überbrückungshilfe III Plus auf die Monate Juni, August und September 2021 verlängert werden. Zudem soll die **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** gegenüber der Corona-Überbrückungshilfe III **punktuelle Verbesserungen** erfahren. Dies betrifft insbesondere die Restart-Prämie zur Zuschussung erhöhter Personalkosten, die vor dem Hintergrund der sukzessiv stattfindenden Wiederöffnungen der Unternehmen auftreten.

Des Weiteren soll der beihilferechtliche Rahmen der **Bundesregelung Schadensausgleich** auf die Corona-Überbrückungshilfe III und die Corona-Überbrückungshilfe III Plus anwendbar gemacht werden, um erhöhte Förderungen zu erreichen. Dies geht einher mit einer Erhöhung der monatlichen Förderhöchstgrenze.

Dies ist insbesondere auch für Unternehmen relevant, die bereits Corona-Überbrückungshilfe III erhalten haben. Im Rahmen von **Änderungsanträgen** oder der **Schlussabrechnung** können auf Basis der Neuregelungen unter Umständen **erhöhte Förderungen** geltend gemacht werden.

Im Ergebnis werden die **Förderungen nochmals verlängert und einzelfallabhängig erheblich ausgeweitet**. Die Tatsache, dass auch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs über die Restart-Prämie gefördert wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl bleibt abzuwarten, welche Detailfragen sich auch nach Veröffentlichung des FAQ noch ergeben.

Lesen Sie hierzu auch unsere News auf unserer Homepage: [Corona-Überbrückungshilfe III Plus](#)

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de

www.kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

Augustenstraße 10, 80333 München, Deutschland

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweise](#) | [Disclaimer](#) | [Transparenzbericht](#)
